Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Büro effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 64
24855 Jübek

durch den Landrat des Kreises Segeberg

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /15.11.2019
Mein Zeichen: IV 623 - 73813/2019
Meine Nachricht vom: /

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49 431 988-6-141851

02. März 2020

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Segeberg
- Bauleitplanung -
23795 Bad Segeberg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Groß Kummerfeld

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Groß Kummerfeld, Kreis Segeberg**

Planungsanzeige vom 15.11.2019
Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 17.02.2020

Die Gemeinde Groß Kummerfeld beabsichtigt, in einem ca. 6,9 ha großen Gebiet südlich der B205, westlich des Staatsforstes Neumünster, nördlich der Eisenbahnstrecke Neumünster – Bad-Oldesloe und östlich des Braaker Weges im Ortsteil Willingrade die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Ziffer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen. Die Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert eine sorgfältige Abwägung aller relevanten Belange für die Standorte, und die Gemeinde muss sich mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, das heißt Standortalternativen aktiv auseinandersetzen.
Die Nutzung der Solarenergie auf vorbelasteten Freiflächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, sowie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf nicht vorbelasteten Freiraumstandorten vorzuziehen. So kann der Außenbereich geschont und die Inanspruchnahme baulicher Freiräume begrenzt werden. Längere bandartige Strukturen sowie gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP 2018).
Vor diesem Hintergrund ist die Auswahl des Standortes anhand einer Alternativenprüfung darzulegen, die die oben genannten Aspekte berücksichtigt.
Auf die Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 17.02.2020 weise ich in diesem Zusammenhang ergänzend hin.

Entlang von überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen allein nicht aus. Hier besteht ein erhöhter Koordinierungsbedarf durch die räumliche Konzentration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Ihre Planung ist deshalb an geeigneten Streckenabschnitten Gemeindegrenzen übergreifend, möglichst auf der Grundlage einer Standortkonzeption, abzustimmen (Ziff. 4.5.2 Abs. 3 LEP 2018). So kann dem Szenario einer weitgehenden großflächig gestreuten Bebauung durch Photovoltaikanlagen mittels einzelner unabgestimmter Bauleitplanungen der Gemeinden landesplanerisch vorgebeugt werden.

Mit Blick auf den Verlauf der vorliegenden Bahnstrecke durch die Gemeindegebiete wird hier ein Konzept bzw. eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden Latendorf und Rickling für erforderlich gehalten.

Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage ergänzter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Leibauer

Der Landrat des Kreises Segeberg

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Kreisplanung, Regionalmanagement, Klimaschutz

Petra Schmidt-Diel

Levo-Park, Zimmer-Nr. 008
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-535
Fax 04551/951-99817
E-Mail
petra.schmidt-diel@segeberg.de

effplan.
- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Aktenzeichen:
61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 16.12.2019

Gemeinde Groß Kummerfeld
Flächennutzungsplan, 7. Änderung

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau
Aus Sicht des Tiefbaus bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde
Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz
Siehe meine Stellungnahme vom 12.12.2019 zur 1. Beteiligung B-Plan Nr. 6 Groß Kummerfeld.

Kreisplanung
Die Standortwahl ist auf Grundlage einer Alternativenprüfung näher zu begründen.

Da für Freiflächen-Photovoltaikanlagen potentiell alle Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern in Betracht kommen (§ 48 Abs. 1 EEG), sollte für die großflächig angelegte Entwicklung solcher Flächen entlang der Bahntrasse Bad Segeberg-Neumünster eine tiefergehende Abstimmung mit den weiteren Anliegergemeinden darüber erfolgen, wo Flächen für Photovoltaikanlagen entwickelt werden sollen und welche Bereiche hiervon freigehalten werden sollen.

Untere Denkmalschutzbehörde
Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde
Die Planungsabsicht der Gemeinde wird naturschutzfachlich grundsätzlich begrüßt. Die Standortwahl sollte aber nachvollziehbar auf Basis eines fachlich fundierten Standortkonzeptes (bzw. Alternativenprüfung) erfolgen. Eine entsprechende Prüfung wurde leider derzeit nicht erkennbar durchgeführt.
Ansonsten wird auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 verwiesen.

Wasser – Boden – Abfall
SG Abwasser
Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

SG Gewässerschutz
Aus Sicht des FD Wasser Boden Abfall SG Gewässer bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

SG Bodenschutz
In der Umweltprüfung (als Teil des Umweltberichtes) sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren". Hier ist die Checkliste 2.3 „Umweltbericht (Angaben zum Schutzgut Boden im Umweltbericht)" relevant.

Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Dafür wird auch die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009" empfohlen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollte der Schwerpunkt des Umweltberichtes

dann auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtig werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden.

Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Stehen im Plangebiet verdichtungsempfindliche Böden an, sollten Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.

SG Grundwasserschutz / Geothermie
Am Südrand des Geländes befindet sich der Beregnungsbrunnen 1702-G0086. Es ist zu prüfen, ob dieser Brunnen in Zukunft noch Verwendung finden wird, andernfalls ist er in Absprache mit der unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zurückzubauen. Sollte ein Rückbau erst nach anderen Baumaßnahmen vor Ort stattfinden sollen oder ist eine weitere Nutzung des Brunnens geplant, so ist dieser vor Beschädigung, Kontamination und Zerstörung im Zuge der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen, in jedem Falle durch ausreichende Kenntlichmachung, zu bewahren.

Geothermie
Nicht betroffen.

SG Abfall
Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz
Keine Stellungnahme.

Sozialplanung
Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde
Keine Stellungnahme.

Klimaschutz
Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.
P. Schmidt-Diel

Der Landrat des Kreises Segeberg

Kreisplanung, Regionalmanagement, Klimaschutz

Petra Schmidt-Diel

Levo-Park, Zimmer-Nr. 008
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-535
Fax 04551/951-99817
E-Mail
petra.schmidt-diel@segeberg.de

Aktenzeichen:
61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 16.12.2019

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

effplan.
- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Gemeinde Groß Kummerfeld
Bebauungsplan Nr. 6

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau
Aus Sicht des Tiefbaus bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde
Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz
Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Punkte zu beachten:
1. Bei der Errichtung der Anlagen sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorzusehen - siehe Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr.
2. Es sind wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Dafür ist eine ausreichende Menge an Löschwasser vorzuhalten.

Kreisplanung
Der Vorhaben- und Erschließungsplan fehlt. Die Beteiligung ohne VEP ist unvollständig und damit fehlerhaft. Die TöB-Beteiligung ist zu wiederholen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht aus einem Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung UND ZUSÄTZLICH einem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die "Planungsinformation" sollte als Begründung überschrieben werden, sofern sie als solche vorgesehen ist. Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen.

Ansonsten wird auf die Stellungnahme zur 7. Änd. des F-Plans wird verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde
Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde
Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.

Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)

> *„Natur und Landschaft sind […]* ***im besiedelten und unbesiedelten Bereich*** *nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*
>
> 1. *die biologische Vielfalt,*
> 2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
> 3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*
>
> *auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft*" (§1 Abs. 1 BNatSchG).

Dieser allgemeine Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist neben der weiteren Ziele insbesondere gem. § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG im Rahmen der weiteren Planung möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden.

Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen. Abweichungen von der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Hierbei sind im Rahmen der weiteren Planung insbesondere zu berücksichtigen:

Der Vorhabensraum liegt gem. Landschaftsrahmenplan (1998) in einem Gebiet mit

- besonderen ökologischen Funktionen. In entsprechenden Gebieten „*sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Innerhalb dieser Gebiete sind umweltschonende Bodennutzungen besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen*" (ebenda Kapitel 5.1.1, S.84).
- mit besonderer Erholungseignung. In diesen Räumen sind insbesondere „*die Landschaftsteile, die die Erholungseignung bestimmen,* […] *sichern und naturverträglich zu entwickeln*" (ebenda Kapitel 5.1.3, S.86f).

Die Darstellungen des Landschaftsplans (2000) ergeben sich aus folgender Abbildung. Der aktuelle Status des Vorhabenraumes sollte vor dem Hintergrund der Darstellungen des Landschaftsplans näher beschrieben werden und der sich ergebende Widerspruch sollte aufgelöst werden.

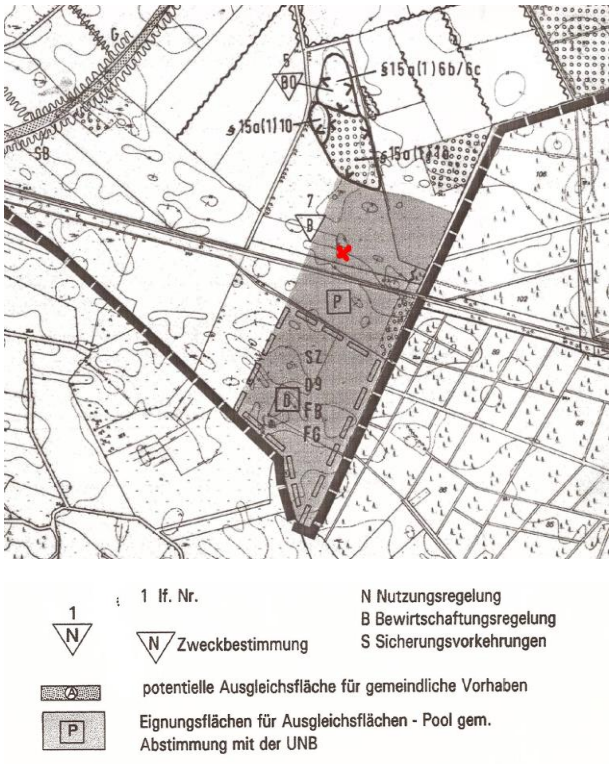

Abbildung: Ausschnitt Landschaftsplan Plan Nr. 28

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung
(Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich – wie in der Begründung auch bereits dargestellt - aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung zum Baurecht" (MELUR vom 9. Dezember 2013, verlängert bis 2023).

Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sollen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit möglichst gebündelt in einem gesonderten Kapitel der Begründung (= Kapitel 2.2 Umweltbericht) dargestellt werden.

Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, die Konfliktanalyse sowie darauf aufbauend der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung der Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch eine Plandarstellung möglichst im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass).

Für die weitere Planung werden derzeit folgende Hinweise gegeben:

1. Als eine wichtige ergänzende Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen auch im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung wird z.B. auf das BfN-Skript Nr. 247 verwiesen (BFN 2009: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript247.pdf).
2. Als Grundlage für die Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen ist grundsätzlich auch der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche an der Gesamtfläche zu ermitteln und darzustellen.
3. Maßnahmen zur Vermeidung und des Ausgleichs von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten – neben der pauschalen Ermittlung gem. o.g. Erlass – noch gesondert geprüft und möglichst umgesetzt werden (vgl. auch ‚*erforderliche landschaftsgerechte Eingrünung*' gem. Fortschreibung Landesentwicklungsplan 2010 – vgl. Kapitel 5.1.1. der Begründung). Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lassen sich nach derzeitiger fachlicher Einschätzung ggf. nicht planintern vollständig kompensieren (d.h. ausgleichen bzw. ersetzen). Aus diesem Grund können voraussichtlich auch externe Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

4. Die o.g. Konfliktanalyse umfasst – losgelöst von den artenschutzrechtlich relevanten Tierarten - auch die möglichen Auswirkungen auf sonstige Tierarten, wie z.B. grundsätzlich die Gruppe der Wirbellosen.
5. Die erforderliche Einzäunung des Vorhabens ist möglichst innerhalb des Sondergebietes auszuführen.
6. Es ist noch darzustellen, ob ggf. mit Leitungsarbeiten (und damit Eingriffe) außerhalb des Geltungsbereiches zu rechnen ist und ob hieraus mögliche Konflikte verbunden sind (Netzanbindung. Sicherung der äußeren Erschließung).
7. Ein positiver Beitrag zur Biodiversität bzw. Artenvielfalt aufgrund des kleinräumigen Wechsels von verschatteten und unverschatteten Bereich (erhöhte Standortvielfalt) wird derzeit kritisch gesehen und sollte (nochmals) geprüft werden (vgl. Begründung Kapirtel 8, S. 10).
8. Durch die vorliegende Planung kann - abweichend von der Begründung Kapitel 8, S. 10 - ein ‚positiver Beitrag zum Klima' nicht durch die Nutzung sondern durch die Produktion regenerativer Energie ermöglicht werden, in dem fossile Energieträger (z.B. Kohle) nicht abgebaut werden und entsprechende Kraftwerke abgeschaltet werden. Die Begründung sollte entsprechend präzisiert werden.
9. Die unterschiedlichen bisher erwähnten Maßnahmen in der Begründung sind im weiteren Verfahren weiter im erforderlichen Umfang inhaltlich zu präzisieren, damit eine Bewertung der Kompensationswirkung möglich ist (Was bedeutet z.B. extensiv bewirtschaftet?)". Der zukünftige Zustand der entsprechenden Flächen ist entsprechend zu prognostizieren.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den dargestellten Kompensationsmaßnahmen ab 1. März 2010 insbesondere die Bestimmungen gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG zu beachten sind.

Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)

Knicks

Durch die Planung sind nach derzeitiger Einschätzung geschützte Knicks betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Geltungsbereich bzw. dessen Wirkbereiches sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten.

Netz „Natura 2000" (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)0

Das Netz „Natura 2000" ist nicht erkennbar betroffen.

Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)

Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass' verwiesen (‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)' Amtsblatt f. S.-H. 2018, Erlass des Innenministeriums v. 20.08.2018).

Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden.

Es wird empfohlen, auf Grundlage (s.o. Eingriffsregelung) einer zumindest flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung fachlich qualifiziert abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel (vgl. Kapitel 2.4 des Umweltberichtes) in die Begründung zu integrieren.

Hinsichtlich des erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs können derzeit leider ohne nähere Informationen keine Angaben machen. Die o.g. faunistische Potentialabschätzung sollte hierbei nicht nur auf den speziellen Artenschutz reduziert werden sondern zusätzlich auch sonstige planungsrelevante Arten im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung umfassen, wie z.B. gefährdete Arten oder ‚nur' national geschützte Arten. Es wird aber empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen.

Der weitere Untersuchungsbedarf ergibt sich dann aus den aus dem Vorhaben resultierenden Projektwirkungen und einem ‚worst-case-szenario'. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit ‚worst-case-szenario' derzeit (noch) nicht erforderlich. Eine mögliche pauschale Annahme eines ‚best-case-szenario' wäre aber regelmäßig nicht ausreichend.

So machen z.B. Amphibien- und Haselmausuntersuchungen keinen Sinn, wenn entsprechende potentielle Lebensräume bzw. Wanderkorridore aufgrund fehlender Projetwirkungen voraussichtlich nicht (erheblich) betroffen sind.

Die o.g. (Vor-)Leistungen umfassen somit zusammenfassend eine sog. ‚Faunistische Planungsraumanalyse' als besondere Leistung z.B. im Rahmen der Bearbeitung des LBP bzw. GOP (vgl. HVA F-StB).

Für den Bereich liegen der UNB keine Hinweise auf betroffene und planungsrelevant erscheinende Arten vor.

Erholung ind Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)

Vgl. Inhalte der Landschaftsplanung sowie Eingriffsregelung. Ansonsten darüber hinaus nicht erkennbar betroffen.

Sonstiges

-/-

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

SG Gewässerschutz

Aus Sicht des FD Wasser Boden Abfall SG Gewässer bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

SG Bodenschutz

In der Umweltprüfung (als Teil des Umweltberichtes) sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren". Hier ist die Checkliste 2.3 „Umweltbericht (Angaben zum Schutzgut Boden im Umweltbericht)" relevant.

Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Dafür wird auch die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009" empfohlen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollte der Schwerpunkt des Umweltberichtes dann auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwir-

kungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtig werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden.

Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Stehen im Plangebiet verdichtungsempfindliche Böden an, sollten Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.

SG Grundwasserschutz / Geothermie
SG Grundwasser
Am Südrand des Geländes befindet sich der Beregnungsbrunnen 1702-G0086. Es ist zu prüfen, ob dieser Brunnen in Zukunft noch Verwendung finden wird, andernfalls ist er in Absprache mit der unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zurückzubauen. Sollte ein Rückbau erst nach anderen Baumaßnahmen vor Ort stattfinden sollen oder ist eine weitere Nutzung des Brunnens geplant, so ist dieser vor Beschädigung, Kontamination und Zerstörung im Zuge der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen, in jedem Falle durch ausreichende Kenntlichmachung, zu bewahren.
Geothermie
Nicht betroffen.

SG Abfall
Keine Stellungnahme.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz
Keine Stellungnahme.

Sozialplanung
Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde
Keine Stellungnahme.

Klimaschutz
Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.
P. Schmidt-Diel

Von: Anja.Schlemm@alsh.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Groß Kummerfeld - 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "PV-Freiflächenanlage"
Datum: 21. November 2019 um 12:19
An: k.mahrt@effplan.de

Sehr geehrte Frau Mahrt,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.
Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Anja Schlemm

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Obere Denkmalschutzbehörde
Abteilung 3
Planungskontrolle
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Tel.: 04621/387-29
Fax: 04621/387-55
E-Mail: anja.schlemm@alsh.landsh.de
www.archaeologie.schleswig-holstein.de

Von: Kerstin Mahrt <k.mahrt@effplan.de>
Gesendet: Freitag, 15. November 2019 11:38
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Groß Kummerfeld - 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "PV-Freiflächenanlage"

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Planungsinformation der Gemeinde Groß Kummerfeld zu 7

als Anlage erhalten Sie die Planungsinformation der Gemeinde Groß Kummerfeld zu 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „PV-Freiflächenanlage“.
Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage oder unter:
https://www.grosskummerfeld.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/im-verfahren-befindliche-bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

effplan.
- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
fax 0 4625 1813 510
www.effplan.de

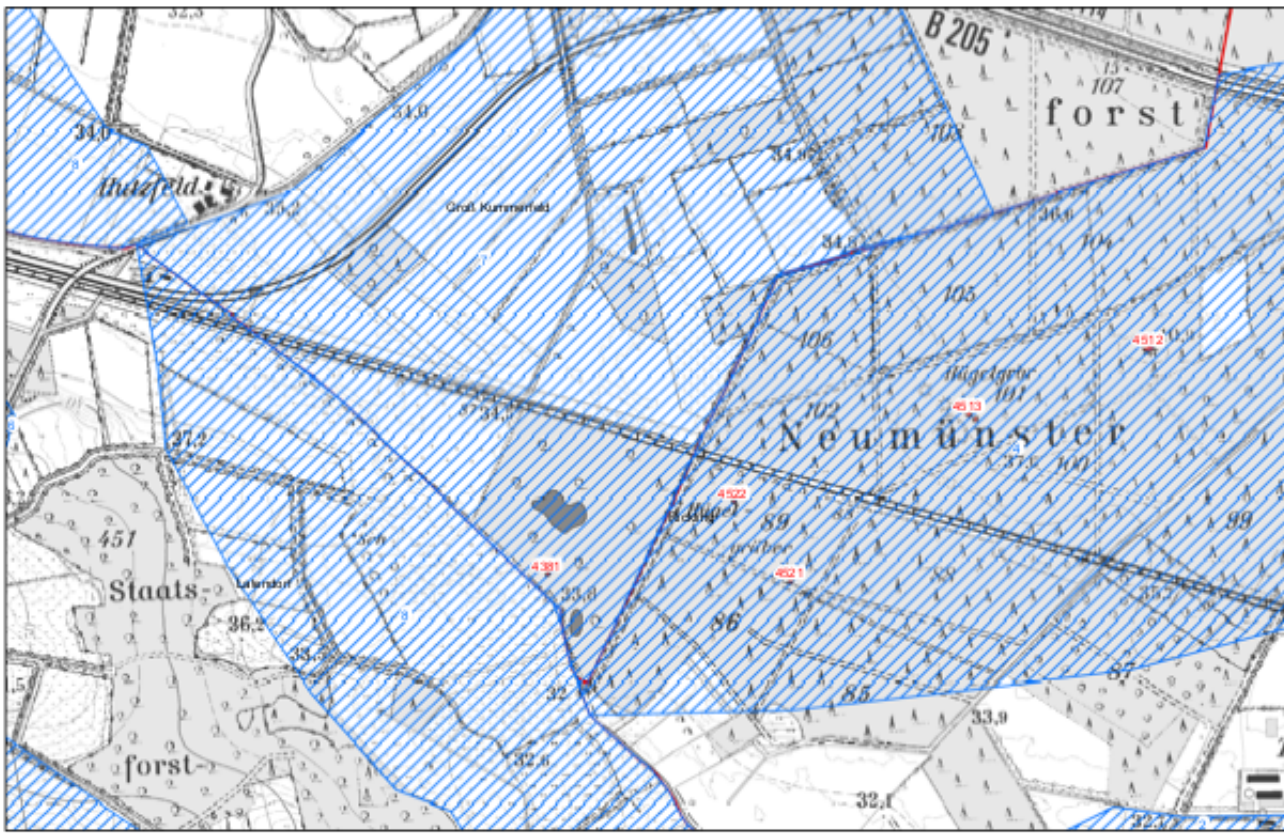

Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme
Gemeinde Groß Kummerfeld
archäologisches Interessensgebiet
Denkmale gem. § 8 DSchG

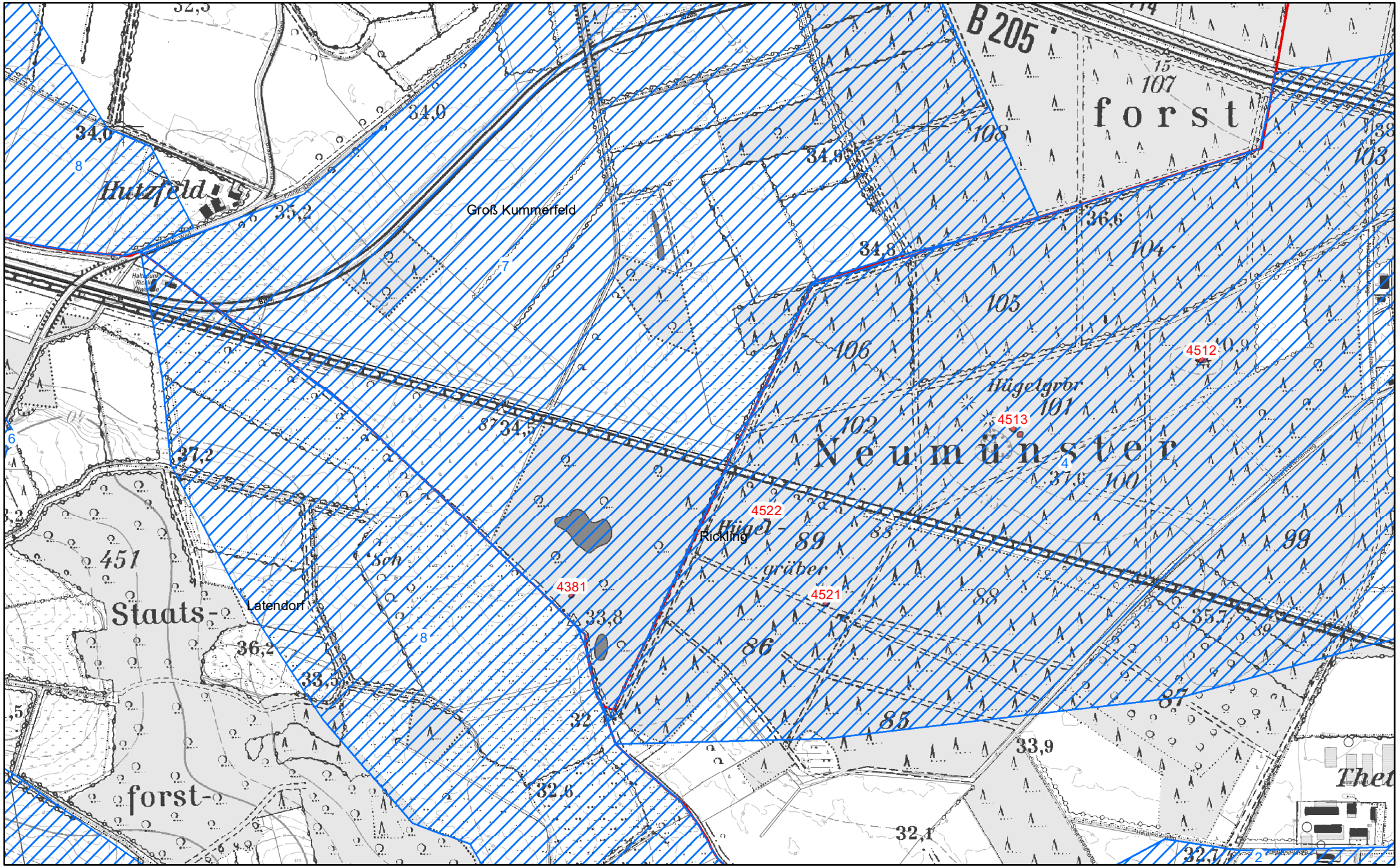

Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Gemeinde Groß Kummerfeld

archäologisches Interessensgebiet

Denkmale gem. § 8 DSchG

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Datengrundlage:
©GeoBasis-DE/LVermGeo-SH

N

Bearbeitung:
bearb. / gez.: Schlemm
November 2019
©ALSH

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 16. Dezember 2019
	Pes / 1033_1034 / 2019	

7. Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 in der Gemeinde Groß Kummerfeld („PV-Freiflächenanlage")
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

Der §1(5) BauGB betont die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes, was hier im Widerspruch steht. In diesem Fall scheint die vorgesehene Fläche entlang der Bahnlinie Neumünster - Bad Oldesloe und ohne direkte Nähe zu Siedlungsflächen oder bedeutende Naturschutzflächen (NSG, Biotopschutzflächen) geeignet, dem Klimaschutz den Vorrang zu geben.

Eine Umweltprüfung liegt bisher nicht vor. Diese sollte folgende Punkte beachten.

1
Es ist darzulegen ob die Flächen von avifaunistischer Bedeutung sind und Auswirkungen auf mögliche Rastplatzverluste für ziehende und lokale Vogelpopulationen bedeuten. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass der Staatsforst Neumünster und weitere Flächen mit hoher ökologischer Funktion angrenzen.

2
Mögliche Auswirkungen der Planung auf geschützte Biotope, hier Knicks, sowie möglicherweise artenreiches Feuchtgrünland, aber auch Geotope sind auszuschließen. Die Zerschneidungseffekte durch eine Umzäunung des Plangebietes sind zu beachten, hier werden etwa 7 ha aus dem natürlichen Verbund entnommen. Bei Umzäunungen ist auf Kleintier-

Durchlässigkeit zu achten. Die AG-29 präferiert auch hinsichtlich einer Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild die Einrichtung von Umfriedungen durch Knicks oder Gräben.

3

Verhaltensreaktionen von überfliegenden Fledermäusen sind zu klären. Eine negative artenschutzrechtliche Betroffenheit sensibler Arten muss ausgeschlossen sein; dies schließt ein Untersuchung auf die Existenz von Quartierbäumen ein.

4

Eine Darstellung des Ausgleichs mit den vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen ist den Unterlagen beizufügen. Die Verwendung von regionalem zertifiziertem Saatgut zur Eingrünung ist zu fördern. Die Eingriffe in die Bodenstruktur durch die Verlegung der Erdkabel ist zu berücksichtigen.

5

Zur Pflege des Grünlandes durch Mahd oder Weide ist ein Managementkonzept vorzulegen. Eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen und die Entwicklung der Vegetationsbestände sowie Auswirkungen auf kritische Artengruppen sollte mittels eines Monitoring erfolgen.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

A. Peschken

Achim Peschken

EINGEGANGEN
12. Dez. 2019

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
CS.N-L(A)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

S Hammerbrook

Irene Schwarz
Tel.: 040 3918-51065
Fax: 040 3918-6045
irene.schwarz@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R O4-N(E) Sc
TÖB-HH-19-68170+68173

DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

effplan Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

10.12.2019

Ihre Mail vom 15.11.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Groß Kummerfeld
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „PV-Freiflächenanlage“
7. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitige Beteiligung Gem. § 4 (1) BauGB

Strecke 1043 Neumünster – Bad Oldesloe km 86,865 – km 87,59 links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben - Ausweisung und Errichtung einer Solarfläche- haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.
Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.
Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:
DB 2020+ Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste **Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509**
Informationslogistik **zrwd@deutschebahn.com**
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und im Verfahren gemäß BImSchG, sowie der Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Thomas Hunsänger

i. A. Schwarz